

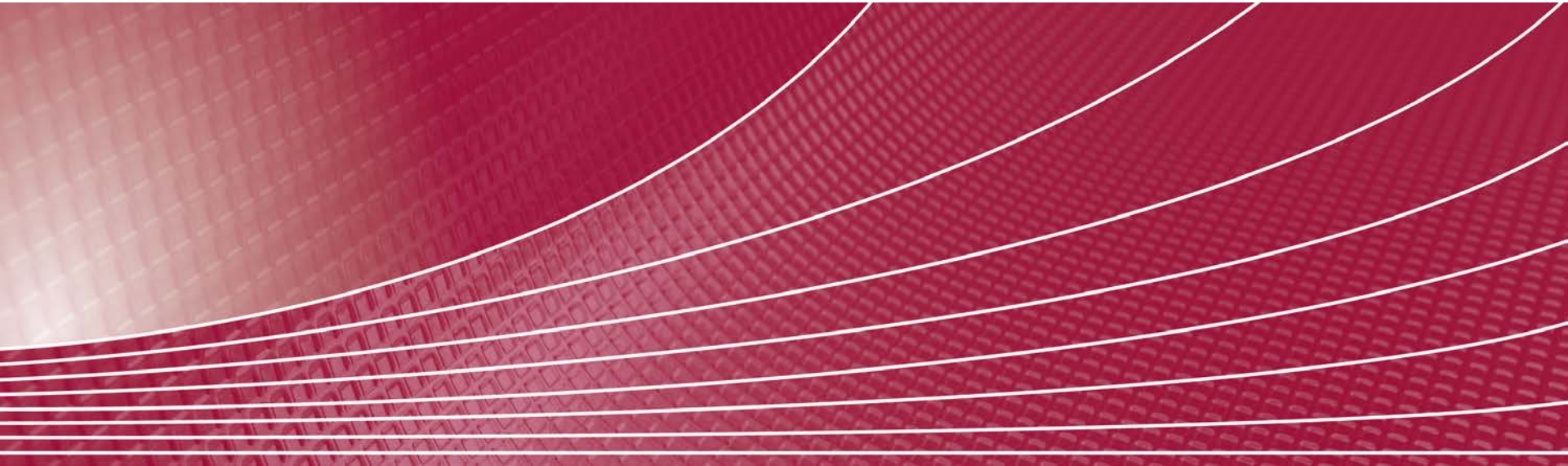


FMA

Finanzmarktaufsicht  
Liechtenstein

# Reformbedarf des liechtensteinischen BPVG

Dr. Alexander Imhof, Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung, FMA Liechtenstein  
Betriebliche Personalvorsorge in Liechtenstein, 14. November 2014, Vaduz



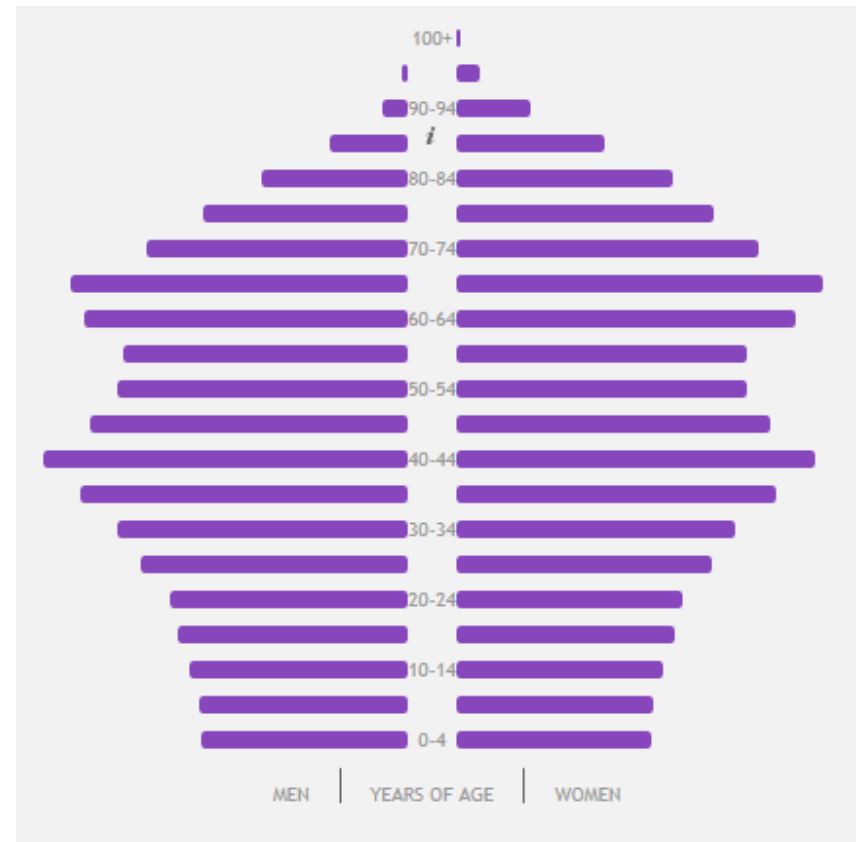
„Analysten erwarten, dass 2014 mehr Windeln für Erwachsene als für Kinder verkauft werden.“

# Japan

Japan, ein Land mit einem der grössten Anteil an älteren Menschen

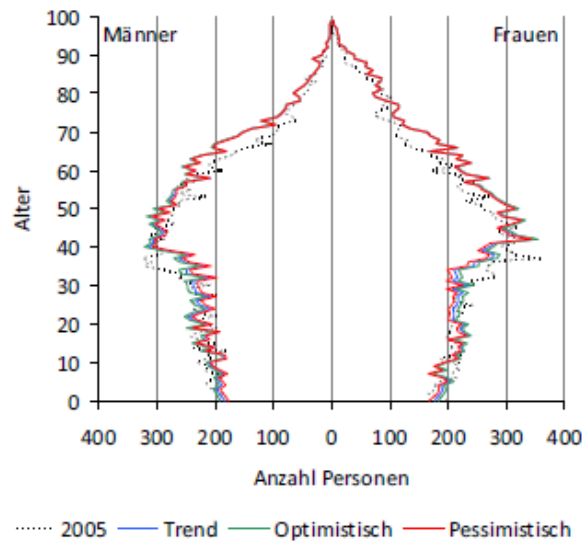
- Einwohner: 127 Mio.
- In den 60er Jahren: 6% älter als 65 Jahre
- Aktuell: mehr als 25% älter als 65 Jahre
- Kinder pro Frau: 1,4

Quelle: [www.projectm-online.com](http://www.projectm-online.com)

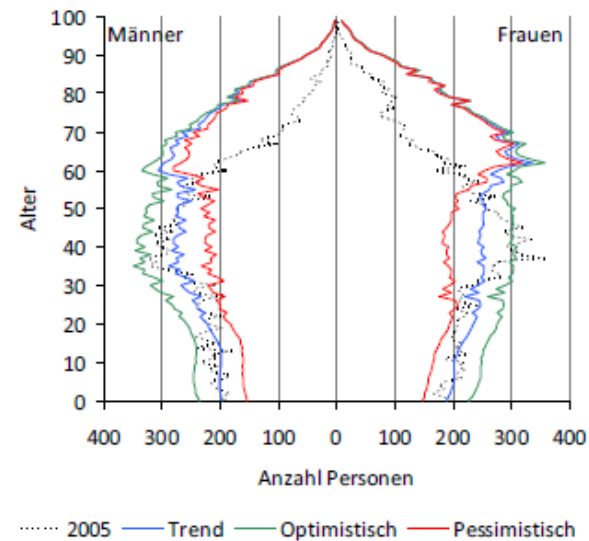


- Einwohner (2013): 37 132
- Älter als 65 Jahre: ca. 16%
- Kinder pro Frau: 1,4

Altersstruktur 2010



Altersstruktur 2030



- Liechtenstein hat sich bei der Ausgestaltung des Sozialversicherungssystems nach CH-Vorbild für das Drei-Säulen-Konzept entschieden
- Das BPVG legt – im Gegensatz zum schweizerischen BVG – nur die Mindestbestimmungen für die obligatorische Vorsorge fest
- BPVG: Inkrafttreten 1. Januar 1989 (letzte umfangreiche Teilrevision im Jahr 2005)
- Revision der Gesetzgebung angezeigt:
  - Veränderung des Vorsorgeumfeldes sowie der wirtschaftlichen Bedingungen
  - Praxiserfahrung der FMA
  - Erfordernis zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit der liechtensteinischen und schweizerischen Gesetzgebung

- Neue Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen als Folge der Strukturreform in der Schweiz
- Zentrale Elemente der Strukturreform: Verbesserung von Transparenz, Governance und Unabhängigkeit
- Anpassung BPVG aus aufsichtsrechtlicher Sicht notwendig, um insbesondere die Gleichwertigkeit der gesetzlichen Bestimmungen in der beruflichen Vorsorge sicherzustellen
- Gleichwertigkeit ist auch vor dem Hintergrund des Kollektivgeschäfts von Bedeutung
- Gleichwertigkeit bedeutet nicht den automatischen Nachvollzug der schweizerischen Gesetzgebung

- Seit dem 1. Januar 2007 nimmt die Stiftung Sicherheitsfonds BVG die Aufgaben des liechtensteinischen Sicherheitsfonds wahr:
  - Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen
  - Funktion der Zentralstelle 2. Säule
- Die liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen sind der Stiftung Sicherheitsfonds BVG gleichberechtigt angeschlossen
- Anschluss an die schweizerische Stiftung Sicherheitsfonds BVG infolge der Gleichwertigkeit der gesetzlichen Bestimmungen über die berufliche Vorsorge sowie den bestehenden umfassenden Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz im Bereich der Sozialversicherungen

# Revisionspunkt: Leistungsniveau

- Einigkeit betreffend Erhöhung des Leistungsniveaus (offene Gesprächsrunde vom 18. September 2014)
- Ziel: Leistungsniveau mindestens analog wie bei Inkrafttreten des BPVG
- Möglichkeiten zur Zielerreichung:
  - Erhöhung der Altersgutschriften
  - Senkung des Freibetrages
  - Herabsetzung der Eintrittsschwelle
  - Früher einsetzender Versicherungsbeginn



# Revisionspunkt: Umwandlungssatz

- Vorsorgeeinrichtungen grundsätzlich frei, den Umwandlungssatz festzulegen
- Flankierende Massnahmen:
  - Grundlagen zur Berechnung und Festlegung des Zinssatzes zur Berechnung der Altersguthaben sind reglementarisch festzulegen
  - Eine Senkung der anwartschaftlichen Leistungen ist den Versicherten 21 Monate im Voraus mitzuteilen und darf pro Jahr nicht mehr als 2% der Rente betragen
- Ersatzloses Streichen der flankierenden Massnahmen keine Option
- Altersvorsorge muss plan- und berechenbar bleiben
- Umwandlungssatz soll weiterhin nicht politisch vorgeschrieben werden
- Alternative flankierende Massnahmen werden derzeit geprüft

# Revisionspunkt: Kapitalbezug der Altersleistung

- Grundsatz Leistungsbezug in Rentenform
- Auswirkungen Kapitalbezug der Altersleistung schwer abschätzbar
- Zusammenhang zwischen Kapitalbezügen und Ergänzungsleistungen (EL) unsicher
- Eingriff in die Freiheit des Einzelnen
- Kapitalbezug kann aus Sicht Vorsorgeeinrichtung von Vorteil sein (Langlebkeitsrisiko)
- Umgehung via Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

# Revisionspunkt: Zwangsanschluss

- Verfügung Zwangsanschluss bei Nichtvorliegen eines Anschlusses
- FMA schliesst Arbeitgeber aufgrund Verteilschlüssel, der sich am Marktanteil der Sammelstiftungen orientiert, an eine der aktiven Sammelstiftungen in Liechtenstein an
- Zwangsanschluss: konstitutive Wirkung
- Verfahren Zwangsanschluss gerichtlich gestützt. Aber: gesetzliche Grundlage für die Zuteilung wünschenswert
- Aufnahme detaillierter Regelung auf Verordnungs- oder Gesetzesstufe / allfällige Alternativen werden geprüft

- Gesetzliche Verankerung bestimmter Grundsätze der betrieblichen Personalvorsorge (Angemessenheit, Kollektivität und Planmässigkeit)
- Versicherung von Arbeitnehmern in atypischen Arbeitsverhältnissen
- Einführung der Bindungswirkung einer Entscheidung der staatlichen Invalidenversicherung gegenüber der Vorsorgeeinrichtung
- Anbieten verschiedener Anlagestrategien
- Förderung der Arbeitsmarkteteiligung von älteren Arbeitnehmern

# Aufsichtsrechtliche Revisionspunkte

Im Fokus der aufsichtsrechtlichen Revisionspunkte aus Sicht FMA stehen Bestimmungen zur Transparenz und Governance

- Transparenz
- Aufgaben des obersten Organs
- Anforderungen an Integrität und Loyalität der Verantwortlichen
- Unabhängigkeit / Vermeidung von Interessenskonflikten
- Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden
- Eigengeschäfte

# Revision BPVG

- Grosse Herausforderung
- Erhaltung der liechtensteinischen Lösung: schlanke BPVG-Gesetzgebung
- Grundzielsetzung: Festhalten an gesetzlich festgelegter Mindestvorsorge
- Koordination 1. Säule (Revision AHVG)